

Amtsblatt

für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2014

Eberswalde, den 19. Februar 2014

Nr. 4/2014

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite* 2 Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 28. Sitzung des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode am 12. Februar 2014
- Seite* 4 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim
- Seite* 6 Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie zur Verbesserung der materiell-technischen Ausstattung an Schulen in kommunaler Trägerschaft im Landkreis Barnim
- Seite* 6 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
- Seite* 7 Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV)
- Seite* 12 Bekanntmachung über die Einberufung der 64. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 24. Februar 2014
- Seite* 15 Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2013

Impressum

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim,
Der Landrat

Anschrift: Am Markt 1,
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214-1703

Fax: 03334 214-2703

Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei Blankenburg GbR
Börnicker Straße 13,
in 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse www.barnim.de auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim****Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 28. Sitzung des Kreistages Barnim
in der 4. Wahlperiode am 12. Februar 2014****In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:****Nr. des Beschlusses:** 323-28/14

Nr. des Antrages: I-20-58/13

Thema des Antrages: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2014

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2014 wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 324-28/14

Nr. des Antrages: VKT-22/14

Thema des Antrages: Änderungsvorschlag zum Kreistagsbeschluss 15-2/08 - Personelle Besetzung des Jugendhilfeausschuss

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Jugendhilfeausschusses.
Herr Dr. Heiner Loos wird als stimmberechtigtes Mitglied abberufen.
Berufen wird Herr Eckhardt Schubert.**Nr. des Beschlusses:** 325-28/14

Nr. des Antrages: I-11-01/14

Thema des Antrages: Bestellung des Dezernenten für Öffentliche Ordnung, Bildung und Finanzen

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag bestellt Herrn Matthias Tacke mit Wirkung zum 1. März 2014 zum Dezernenten für Öffentliche Ordnung, Bildung und Finanzen.

Nr. des Beschlusses: 326-28/14

Nr. des Antrages: I-10-139/2014

Thema des Antrages: Änderung der Richtlinie zur Verbesserung der materiell-technischen Ausstattung an Schulen in kommunaler Trägerschaft im Landkreis Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Richtlinie zur Verbesserung der materiell-technischen Ausstattung an Schulen in kommunaler Trägerschaft im Landkreis Barnim vom 26. September 2013 wird entsprechend Anlage 1 geändert.

Nr. des Beschlusses: 327-28/14

Nr. des Antrages: III-63-03.1/14

Thema des Antrages: Änderung der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Landkreis Barnim (Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV)

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Änderung der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Landkreis Barnim (Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV).

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge:

Nr. des Antrages: VKT-23/14

Thema des Antrages: Information zur Änderung der personellen Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Veränderung zur personellen Besetzung der Ausschüsse des Kreistages zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: LR-65/14

Thema des Antrages: Abschlussbericht zum Holzkraftwerk Eberswalde

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt den Abschlussbericht zu den vertraglichen und finanziellen Vorgängen in Bezug auf den gescheiterten Erwerb des Holzkraftwerkes Eberswalde zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: LR-63/14

Thema des Antrages: Informationsvorlage zur Umsetzung der Beschlüsse des Kreistages im Zeitraum vom 15.10.2008 bis 27.11.2013.

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Übersicht zur Umsetzung der Beschlüsse des Kreistages im Zeitraum vom 15.10.2008 bis 27.11.2013 zur Kenntnis

Nr. des Antrages: I-20-59/13

Thema des Antrages: Wirtschaftspläne des Jahres 2014 der Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zu den Wirtschaftsplänen des Jahres 2014 der Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises Barnim zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: I-10-133/13

Thema des Antrages: Veröffentlichung des ersten Bildungsberichts des Landkreises Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der erste Bildungsbericht des Landkreises Barnim wird zur Kenntnis genommen.

Nr. des Antrages: A1-39/13

Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 27. und 28. Sitzung des Kreistages

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zur Kenntnis.

Eberswalde, den 13. Februar 2014

gez. Prof. Dr. Alfred Schultz
Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Aufgrund des §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert am 16.05.2013 (GVBl. I, Nr. 18), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I S. 186), i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert am 16.05.2013 (GVBl. I, Nr. 18), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 12.02.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

§ 1 Gebührengestand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

- (1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteinsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde und Bernau, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf und Biesenthal sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsatzfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.
- (2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsatzpauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsatzfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.
- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsatzfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührensschuldner ist auch derjenige, für den im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennnis abgegeben und auf die Gebührenschild geleistet haben.

§ 5 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:
 1. Einsatz Krankentransportwagen
 - a) Grundgebühr: 121,30 Euro
 - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): 0,42 Euro
 2. Einsatz Rettungstransportwagen
 - a) Grundgebühr: 398,00 Euro
 - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): 0,42 Euro
 3. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug
 - a) Grundgebühr: 123,70 Euro
 - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): 0,42 Euro
 4. Notarzteinsatzpauschale: 181,00 Euro
- (3) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale werden pro Gebührenschildner erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschildner, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale anteilig erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschildner festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass hierzu kein Anlass besteht (missbräuchliche Falschalarmierung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 28.11.2012 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 14. Februar 2014

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

**Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie
zur Verbesserung der materiell-technischen Ausstattung
an Schulen in kommunaler Trägerschaft im Landkreis Barnim**

**Änderung der Richtlinie
zur Verbesserung der materiell-technischen Ausstattung
an Schulen in kommunaler Trägerschaft im Landkreis Barnim**

Die Richtlinie zur Verbesserung der materiell-technischen Ausstattung an Schulen in kommunaler Trägerschaft im Landkreis Barnim vom 26. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. der Punkt 2, Satz 2
„Mit der zu fördernden Maßnahme ist ein Ausstattungsgrad von 80 v.H. aller Unterrichtsräume zu erreichen.“
wird ersatzlos gestrichen
2. nach Punkt 5.3. wird folgender Punkt eingefügt:
„5.4. Sollten im Ergebnis des Beschaffungsverfahrens gemäß Punkt 7.5. die durch den Zuwendungsgeber im Antragsformular vorgegebenen Kalkulationsgrößen überschritten werden, trägt diese Mehrkosten der Zuwendungsgeber.“
3. der Punkt 7.1. wird wie folgt neu gefasst:
„7.1. Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 1. März 2014, unter Verwendung der in der Anlage enthaltenen Vordrucke beim Landkreis Barnim zu stellen.“

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 14. Februar 2014

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf dem Namen **Sabine Schulz** ausgestellte und abhanden gekommene Dienstausweis der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer **277**, mit einer unbefristeten Gültigkeit ausgestellt am 23. Juli 1997, wird hiermit für ungültig erklärt.

Eberswalde, den 31. Januar 2014

gez. Günter March
Personalamtsleiter des Landkreises Barnim

**Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz
von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV)**

**Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen
(Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV)**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. Teil I Nr. 51) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 3 Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) wird auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Barnim vom 12. Februar 2014 das Folgende verordnet:

§ 1

Schutzzweck, Wohlfahrtsfunktionen des Baumbestandes

Schutzzweck dieser Verordnung ist der Erhalt, die Pflege und die nachhaltige Entwicklung des Baumbestandes im Landkreis Barnim, insbesondere zur dauerhaften Gewährleistung seiner nachfolgend genannten Wohlfahrtsfunktionen für Mensch und Natur:

1. Umweltschutzfunktion im Sinne der Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm, Grundwasserverunreinigung, Wind- und Wassererosion) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas (Luftqualität, Mikroklima, Windbremse);
2. Identifikations- und Erholungsfunktion im Sinne der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
3. Ökologische Funktion für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Lebensraumfunktion für heimische Tiere und Pflanzen;
4. Schutzfunktion in der Eigenschaft als Naturdenkmal oder als wertgebender Bestandteil eines gemäß Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Teiles von Natur und Landschaft.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet des Landkreises Barnim, das aus den Städten Bernau bei Berlin, Eberswalde und Werneuchen, den amtsfreien Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Schorfheide und Wandlitz und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Biesenthal-Barnim, Britz-Chorin-Oderberg und Joachimsthal (Schorfheide) mit ihren jeweiligen Ortsteilen besteht.
- (2) Auf Grund dieser Verordnung werden Bäume im Landkreis Barnim als geschützte Landschaftsbestandteile wie folgt festgesetzt:
 1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern), sofern es sich um Laubbäume oder Bäume der Gattungen Pinus (Kiefer) oder Larix (Lärche) handelt;
 2. mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 9 Zentimetern), sofern es sich um die Bäume der Gattungen Taxus (Eibe), Crataegus (Rotdorn, Weißdorn), Sorbus (Mehlbeere, Eberesche) handelt;
 3. mit einem geringeren Stammumfang als unter 1. und 2. genannt, wenn es sich

um Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Verordnung oder aufgrund anderer Vorschriften handelt. Davon eingeschlossen sind Pflanzungen, die mit Mitteln aus Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen. Bei mehrstämmigen Bäumen erfolgt die Messung unterhalb der Gabelung.

§ 3

Einschränkungen des Anwendungsbereichs

- (1) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Bäume auf Grundstücken, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 3 Wohnungen bebaut sind, mit Ausnahme von Bäumen der Gattungen Quercus (Eiche), Ulmus (Ulme), Acer (Ahorn), Platanus (Platane), Tilia (Linde) und Fagus (Rotbuche), die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 125 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 40 Zentimetern) aufweisen.
- (2) Diese Verordnung findet darüber hinaus keine Anwendung
 1. auf Obstbäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
 2. auf abgestorbene Bäume sowie auf Bäume der Gattungen Salix (Weide) und Populus (Pappel), innerhalb des besiedelten Bereichs,
 3. auf Bäume, die aufgrund eines nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassenen Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden,
 4. auf Bäume, die aufgrund von Festlegungen in den Gewässerunterhaltungsplänen sowie im Ergebnis von Gewässerschauen gefällt oder zurückgeschnitten werden,
 5. auf gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
 6. auf Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
 7. auf Bäume im Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, Friedhöfe, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (4) Festsetzungen der Gemeinden in Satzungen nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.
- (5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (Verbot der Gehölzbeseitigung vom 1. März bis 30. September jeden Jahres);
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 42 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 4**Erhaltungspflicht, verbotene Handlungen**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, schädigende Einwirkungen sind zu vermeiden. Kommen Eigentümer oder Verfügungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung von Bäumen ein, können sie von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die zum Schutz der Bäume erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu schädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Ausgenommen sind erlaubte Handlungen gemäß § 5. Schädigende Einwirkungen sind insbesondere:
 - das Abschneiden von Ästen über 5 cm Durchmesser,
 - die Kappung von Wurzeln über 3 cm Durchmesser,
 - das Betreiben von Feuerstellen unter der Kronenschirmfläche (Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird),
 - sonstige mechanische Einwirkungen.
- (3) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenschirmfläche zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten. Einwirkungen im vorstehenden Sinne sind insbesondere:
 - Bodenauftrag über 10 cm Höhe im Bereich der Kronenschirmfläche (Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird),
 - Bodenabgrabung, Verfestigung oder Versiegelung von mehr als 10% der Kronenschirmfläche,
 - das Absenken von Grundwasser länger als 3 Wochen,
 - das Herbeiführen von Staunässe.

§ 5**Erlaubte Handlungen**

- (1) Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. – FLL- Richtlinie ZTV- Baumpflege fallen nicht unter die Verbote des § 4 Absatz 2 und 3.
- (2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des § 4. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt werden oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 6**Ausnahmezulassung**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 bedürfen der Zulassung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Anträge auf Ausnahmezulassung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Einem Ausnahmeantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die

auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

- (2) Die Ausnahme nach Absatz 1 kann zugelassen werden, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
 5. die Baumbeeinträchtigung oder -beseitigung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und diesem Interesse nicht auf andere Weise entsprochen werden kann.

Die Ausnahmezulassung bedarf der Schriftform, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Ausnahmezulassung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen, zu pflegen und nötigenfalls bei Ausfall zu ersetzen. Die Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen von der Auflage der Ersatzpflanzung absehen. Sind für den betroffenen Baumbestand aus anderen rechtlichen Gründen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen zu leisten, werden diese angerechnet und wirken sich mindernd auf die Höhe der Ersatzauflage aus.
- (2) Die Ersatzpflanzung soll auf dem selben Grundstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Ersatzpflanzung im selben Ortsteil bzw. in der selben Gemeinde erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, soll die Ersatzpflanzung an anderer Stelle, zumindest im selben Naturraum, erfolgen.
- (3) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes.
- a) Für die Ersatzpflanzung sollen Bäume einheimischer standortgerechter Art verwendet werden, die nach dieser Verordnung geschützt sind.
 - b) Bis zu einem Stammumfang von 125 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 12 bis 14 Zentimetern, 3-fach verschult, mit Ballen, zu pflanzen (Pflanzqualität). Bei einem Stammumfang von mehr als 125 Zentimetern ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.
 - c) Soll im Interesse des Antragstellers eine andere Pflanzqualität, als unter b) genannt, festgelegt werden, ist die Zahl der Ersatzbäume bei höherer Pflanzqualität zu verringern oder bei geringerer Pflanzqualität zu erhöhen.
 - d) Die Festlegung der Ersatzpflanzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie kann insbesondere die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöhen oder die zu pflanzende Baumart festlegen, wenn im Einzelfall eine besondere Betroffenheit der in § 1 benannten Wohlfahrtsfunktionen vorliegt.

- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sinnvoll oder möglich, wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, deren Höhe sich an den Kosten für die theoretisch erforderliche Ersatzpflanzung orientiert. Die Ausgleichzahlung wird in Höhe von 200 € je Ersatzbaum festgelegt. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen, möglichst in dem Naturraum, in dem die Fällung stattfand, zu verwenden. Mit den vereinnahmten Geldbeträgen können freiwillige Baumpflanzungen unterstützt werden. Näheres regelt die „Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege“.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn verbotene Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 ohne die nach § 6 erforderliche Ausnahmezulassung durchgeführt worden sind.
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Erhaltungspflichten nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt;
 2. Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Ausnahmezulassung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 3. die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 5. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Pflicht zur Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 2 bis zu 65.000 (in Worten: fünfundsechzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen vom 25. November 2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 14. Februar 2014

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

**Bekanntmachung über die Einberufung der 64. Sitzung des Kreisausschusses
in der 4. Wahlperiode am 24. Februar 2014**

Die 64. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

**am Montag, den 24. Februar 2014, um 18:30 Uhr,
in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in 16225 Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, 13. Februar 2014

gez. Bodo Ihrke
Vorsitzender des Kreisausschusses

Parkmöglichkeit: - Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

TAGESORDNUNG

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe	Bemerkungen
Öffentliche Sitzung			
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner	
3		Bestätigung der Tagesordnung	
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung	
5		Kontrolle der Niederschrift	
6		Bestätigung der Niederschrift der 63. Sitzung vom 20.01.2014	
7	LR-64/14	Beratung und Entscheidung zur Vorlage Vorschlag zur Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters im Landkreis Barnim in Vorbereitung auf die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 für die Wahlkreise 13, 14 und 15	
8	I-Vst-133.3/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bewachungsleistungen einer Übergangsein- richtung in Eberswalde im Brandenburgischen Viertel"	
9	I-Vst-138.3a/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 01 - Abbruch- arbeiten und Rückbau"	
10	I-Vst-138.3b/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 02 - Allgemeine	

Bauleistungen"		
11	I-Vst-138.3c/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 03 - Gerüstbauarbeiten"
12	I-Vst-138.3d/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 04 - Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten"
13	I-Vst-138.3e/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 05 - Fenster und Außentüren"
14	I-Vst-138.3f/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 06 - Sonnenschutzanlagen innen und außen"
15	I-Vst-138.3g/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 07 - Trockenbauarbeiten und Akustikmaßnahmen"
16	I-Vst-138.3h/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 08 - WDVS"
17	I-Vst-138.3i/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 09 - Estricharbeiten"
18	I-Vst-138.3j/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 10 - Starkstromarbeiten"
19	I-Vst-138.3k/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 11 - Schwachstromanlagen"
20	I-Vst-138.3l/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer

- Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 12 – Heizung, Lüftung, Sanitär"
- 21 I-Vst-138.3m/14 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 13 – Fliesenarbeiten"
- 22 I-Vst-138.3n/14 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 14 – Maler- und Tapezierarbeiten"
- 23 I-Vst-138.3o/14 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 15 – Bodenbelagsarbeiten"
- 24 I-Vst-138.3p/14 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 16 – Tischlerarbeiten"
- 25 I-Vst-138.3q/14 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 17 – Mobile Trennwand"
- 26 I-Vst-138.3r/14 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen zur baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz, Gewerk 18 – Bauendreinigung"
- 27 sonstiges
- Nichtöffentliche Sitzung**
- 28 I-Vst-142.2/14 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Radwegbau und Straßenbau K 6004“
- 29 I-Vst-148.2/14 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens für die "Ausstattung der Gefahrstoffeinheit"
- 30 I-Vst-149.2/14 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Fahrzeuge und Ausstattung der Schnelleinsatzeinheit-Sanität"

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2013

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2013

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat in seiner Beratung am 27. Januar 2014 die **neuen Bodenrichtwerte beschlossen**.

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Wert. Er gilt jeweils für Grundstücke eines Gebietes mit ähnlichen Zustandsmerkmalen. Der Richtwert ist bezogen auf ein baureifes Grundstück, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind. Er wird in Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche angegeben.

Auf dem Grundstücksmarkt im Landkreis Barnim zeichnet sich für 2013 ein überwiegend konstantes Wertniveau ab. Zum Teil sind auch deutliche Steigerungen, vor allem im Berliner Umland, und vereinzelte Rückgänge zu verzeichnen.

Für die Gemeinden und Gemeindeteile des Landkreises wurden **300 allgemeine Bodenrichtwerte** beschlossen.

Diese 300 Bodenrichtwerte gliedern sich wie folgt:

240	für Wohnbauflächen/ gemischte Bauflächen (davon 72 Wohnparks)
23	für gewerbliche Bauflächen
32	für Sonderbauflächen (Erholung, Einzelhandel)
5	für Land- und Forstwirtschaft.

Die Bodenrichtwerte für Bauland liegen in einer Spanne von 125 €/m² (ein Wohnpark mit Reihenhausergrundstücken in der Gemeinde Ahrensfelde) bis 5 €/m² (Ortsteil Neugrimnitz der Gemeinde Althüttendorf). Die Zahlen verdeutlichen das Wertgefälle von der Landesgrenze zu Berlin bis an die nordöstliche Kreisgrenze.

Welche Preise wurden in ausgewählten Gebieten des Landkreises für ein Baugrundstück gezahlt, auf dem ein Einfamilienhaus (freistehend oder Doppelhaushälfte) errichtet werden kann?

- Ahrensfelde, Ortsteil Ahrensfelde	105 €/m ²	
- Bernau (nur Stadtgebiet)	40 - 85 €/m ²	
- Biesenthal	32 - 44 €/m ²	
- Amt Britz-Chorin-Oderberg	9 - 32 €/m ²	
- Eberswalde (nur Stadtgebiet)	33 - 75 €/m ²	
- Amt Joachimsthal/ Schorfheide	5 - 28 €/m ²	
- Panketal, Ortsteil Zepernick	70 - 105 €/m ²	
- Schorfheide, Ortsteil Finowfurt	32 - 60 €/m ²	
- Wandlitz, Ortsteil Wandlitz	42 - 85 €/m ²	(ohne Wassergrundstücke)
- Werneuchen (nur Stadtgebiet)	22 - 70 €/m ²	

Die Richtwerte für **Ackerland** liegen in einer Spanne von **0,56 €/m² bis 0,75 €/m²**. Der für **Grünland** ermittelte Wert beträgt **0,50 €/m²** und der für **Wald (inklusive Aufwuchs)** **0,52 €/m²**.

Wie haben sich die Bodenrichtwerte in ihrem Niveau vom 31. Dezember 2012 zum 31. Dezember 2013 entwickelt?

Wohnen, gemischte Bauflächen, Gewerbe, Erholung:

71 % der Werte **gleich**
20 % der Werte **gestiegen**
9 % der Werte **gefallen**

Land- und Forstwirtschaft:

Acker: konstant bzw. Steigerung um 14 %
Grünland: Steigerung um 25 %
Wald: konstant

Welche Tendenzen sind im Einzelnen zu verzeichnen?

Gewerbegebiete im Landkreis

überwiegend konstant,
Rückgänge in Finow, Biesenthal u. Blumberg

Wohnparks im Landkreis

überwiegend konstant
in 11 Wohnparks leichter Anstieg,
in 11 Wohnparks Rückgang

Berliner Umland

Ahrensfelde	zu 70 % konstantes Niveau
Bernau b. Berlin	zu 55 % konstantes Niveau, sonst Anstieg
Panketal	zu 70 % konstantes Niveau, sonst Anstieg
Wandlitz	zu 65 % konstantes Niveau
Werneuchen	zu 55 % konstantes Niveau

übriges Kreisgebiet

Biesenthal-Barnim	zu 60 % konstantes Niveau
Britz-Chorin-Oderberg	zu 95 % konstantes Niveau
Eberswalde	zu 85 % konstantes Niveau
Joachimsthal	zu 90 % konstantes Niveau
Schorfheide	zu 90 % konstantes Niveau

In welcher Form werden die Bodenrichtwerte veröffentlicht?

Unter der Adresse www.geobasis-bb.de/bb-viewer des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) werden die Bodenrichtwerte im Brandenburgviewer für Jedermann kostenfrei zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2013 stehen voraussichtlich ab Mitte März zur Verfügung.

Wie im Vorjahr wird eine Bodenrichtwert-DVD (für das gesamte Land Brandenburg) als amtliches Produkt hergestellt und zentral durch die LGB zum Erwerb angeboten.

Daneben erteilt die Geschäftsstelle wie bisher mündliche und schriftliche Bodenrichtwertauskünfte. Der Ausdruck von Bodenrichtwerten für abgegrenzte Bereiche wird auf Einzelanfrage möglich sein.

Ausführliche Informationen zum Grundstücksmarkt des Jahres 2013 können Sie dem **Grundstücksmarktbericht** des Landkreises Barnim entnehmen, der im **April 2014** beschlossen wird.

Er enthält z. B. Informationen über Gewerbemieten, Kaufpreise von Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen sowie Grün- und Verkehrsflächen.

Der Grundstücksmarktbericht sowie Auskünfte über Bodenrichtwerte sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erhältlich (Sitz der Geschäftsstelle: bei der Kataster- und Vermessungsbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde).

Bestellungen sind auch per Fax unter 03334 214-2946 oder e-mail unter Gutachterausschuss@kvbarnim.de möglich (bei Bestellung per e-mail bitte Postanschrift des Absenders angeben).

Für den Grundstücksmarktbericht wird eine Gebühr in Höhe von 30 € und für eine einfache schriftliche Auskunft eine Gebühr in Höhe von 13 € erhoben.

Der Gutachterausschuss wird dazu den Amtsverwaltungen/amtfreien Gemeinden die Bodenrichtwerte zur Auslegung zur Verfügung stellen. Die Auslegung soll in der Zeit vom **15. März 2014 bis 15. April 2014** erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.gutachterausschuesse-bb.de